

Amtsblatt

für die Stadt Angermünde

Angermünde, 19. Oktober 2018 | Nummer 9/2018 | 28. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Satzung der Stadt Angermünde über die Veränderungssperre des künftigen Planbereiches des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Neukünkendorf“ (WEG 22).....Seite 1
- Satzung der Stadt Angermünde über die Veränderungssperre des künftigen Planbereiches des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Pinnow“ (WEG 23)Seite 3
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“. Bekanntmachung der Anpassung / Änderung des Gemeindeübergreifenden Flächennutzungsplanes Amt Angermünde Land in den Bereichen „Sonderbaufläche Wind – Gemeinde Frauenhagen“ und „Sonderbaufläche Wind – Gemeinde Mürow“. Bekanntmachung der Änderung / Anpassung Teil-Flächennutzungsplan 2. Änderung – Stadt Angermünde im Bereich Sonderbaufläche Wind (Pinnow-Kreisel). Änderung / Anpassung der Teilflächennutzungspläne „1. Änderung Teilbereich Windenergienutzung – Gemeinde Frauenhagen“, „1. Änderung Teilbereich Windenergienutzung – Gemeinde Welsow“ und „1. Änderung Teilbereich Windenergienutzung – Gemeinde Kerkow“Seite 4

Amtliche Mitteilungen

- Planfeststellungsverfahren für die Sanierung des linksseitigen Deiches der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße – Erörterungstermin.....Seite 5
- Stellenausschreibung – Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d).....Seite 5
- Ausschreibung Grundstück – Kerkower Straße, Flur 1, Flurstück 309/7. Gemarkung Dobberzin mit KarteSeite 6
- Ausschreibung Grundstück – Dobberziner Dorfstraße, Flur 1, Teilfläche aus dem Flurstück 355, Gemarkung Dobberzin.....Seite 8
- „Angermünder Elle 2018“ – Auslobung des Preises für besondere Beiträge zur Entwicklung einer gewaltfreien, toleranten und weltoffenen Stadt Angermünde.....Seite 10
- Aufruf – Ehrenamt Puschkinschule AngermündeSeite 10
- Sprechzeiten ehrenamtlicher Integrationsbeauftragter der Stadt Angermünde.....Seite 10
- Vorzeitige Ablösung des Ausgleichsbetrags.....Seite 11
- 1. Änderung zur Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser innerhalb eines gekennzeichneten Gebietes der Stadt Angermünde zwischen der Klosterstraße und der B2 vom 13.03.2017Seite 11

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Stadt Angermünde

Satzung der Stadt Angermünde über die Veränderungssperre des künftigen Planbereiches des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Neukünkendorf“ (WEG 22)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde auf ihrer Sitzung am 10.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Diese Satzung umfasst den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „WEG Neukünkendorf“. Den Aufstellungsbeschluss für den gesamten Bebauungsplan hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 12.10.2016 gefasst.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung und des künftigen Bebauungsplanes „WEG Neukünkendorf“ erfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Dobberzin, Flur 4, Flurstücke 45 (tw), 51 (tw), 52, 53, 54 (tw), 56 (tw), 65 (tw), 70 (tw), 75 (tw), 99 (tw), 100 (tw), 101 (tw), 102 (tw), 103 (tw), 111 (tw), 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119 (tw), 120, 121, 122, 123 (tw), 124 (tw), 125 (tw), 126 (tw), 128, 133 (tw), 134, 135 (tw), 155, 156, Flur 5, Flurstücke 90 (tw), 108 (tw), 109 (tw), 111 (tw), 112 (tw), 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123,

Gemarkung Crussow, Flur 2, Flurstücke 13 (tw), 14 (tw), 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 (tw), 23, 24 (tw), 53 (tw), 54 (tw), 55 (tw), 56 (tw), 57 (tw), 58 (tw), 59, 60, 61, 62 (tw), 63 (tw), 64 (tw), 65, 66, 67 (tw), 68, 69 (tw), 70 (tw), 71 (tw), 72 (tw), 84 (tw), 85/1 (tw), 86 (tw), 87 (tw), 88 (tw), 89 (tw), 90 (tw), 91 (tw), 92 (tw), 93 (tw), 94 (tw), 397 (tw), 541 (tw), 543 (tw), 544, 545 (tw), Flur 3,

– Amtliche Bekanntmachungen –

Flurstücke 168 (tw), 202 (tw), 208 (tw), 209 (tw), 210 (tw), 212, 213, Gemarkung Neukünkendorf, Flur 2, Flurstücke 123/2 (tw), 124 (tw), 125 (tw), 126 (tw), 128 (tw), 129 (tw), 140/2 (tw), 142 (tw), 144, 145, 146 (tw), 218 (tw), 220 (tw), 244 (tw), 303, 304, 336 (tw), 337 (tw).

tw = teilweise

Die den räumlichen Geltungsbereich bildenden Flurstücks(teil)flächen sind in anliegendem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Im Zweifel oder bei Widersprüchen geht die Regelung zum Geltungsbereich aus der Darstellung des Geltungsbereiches im anliegenden Plan hervor.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- In dem genannten Gebiet dürfen
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

§ 4 Inkrafttreten der Verlängerung der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von einem Jahr nach ihrer Bekanntmachung.

Geltungsbereich der Satzung



Abbildung 1: Geltungsbereich BPL „WEG Neukünkendorf“ (Magenta)

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Angermünde über die Veränderungssperre des künftigen Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Neukünkendorf“ (Beschluss Nr. BV – 097/2018 vom 10.10.2018) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer

Geltendmachung wird hingewiesen.

Angermünde, 11.10.2018

Bewer
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Stadt Angermünde

Satzung der Stadt Angermünde über die Veränderungssperre des künftiges Planbereiches des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Pinnow“ (WEG 23)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde auf ihrer Sitzung am 10.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Diese Satzung umfasst den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „WEG Pinnow“. Den Aufstellungsbeschluss für den gesamten Bebauungsplan hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 12.10.2016 gefasst.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung und des künftigen Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Pinnow“ erfasst folgende Flurstücke:
Gemarkung Frauenhagen, Flur 1; Flurstücke 252 (tw), 256 (tw), 257 (tw), 258 (tw), 259 (tw), 260 (tw), 261/1 (tw), 261/2 (tw), 262 (tw), 263 (tw), 264, 265, 267, 268, 269 (tw), 270 (tw), 271 (tw), 312 (tw), 322, 323 (tw), Flur 6, Flurstücke 1 (tw), 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 (tw), 11 (tw), 21 (tw), 22, 24 (tw), 27 (tw), 65 (tw), 66 (tw), 67 (tw), 68 (tw), 69 (tw), 85 (tw), 86 (tw).

tw = teilweise

Die den räumlichen Geltungsbereich bildenden Flurstücks(teil)flächen sind in anliegendem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Im Zweifel oder bei Widersprüchen geht die Regelung zum Geltungsbereich in textlicher Form in diesem § 2 der Darstellung des Geltungsbereiches im anliegenden Plan vor.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem genannten Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

§ 4 Inkrafttreten der Verlängerung der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von einem Jahr nach ihrer Bekanntmachung.

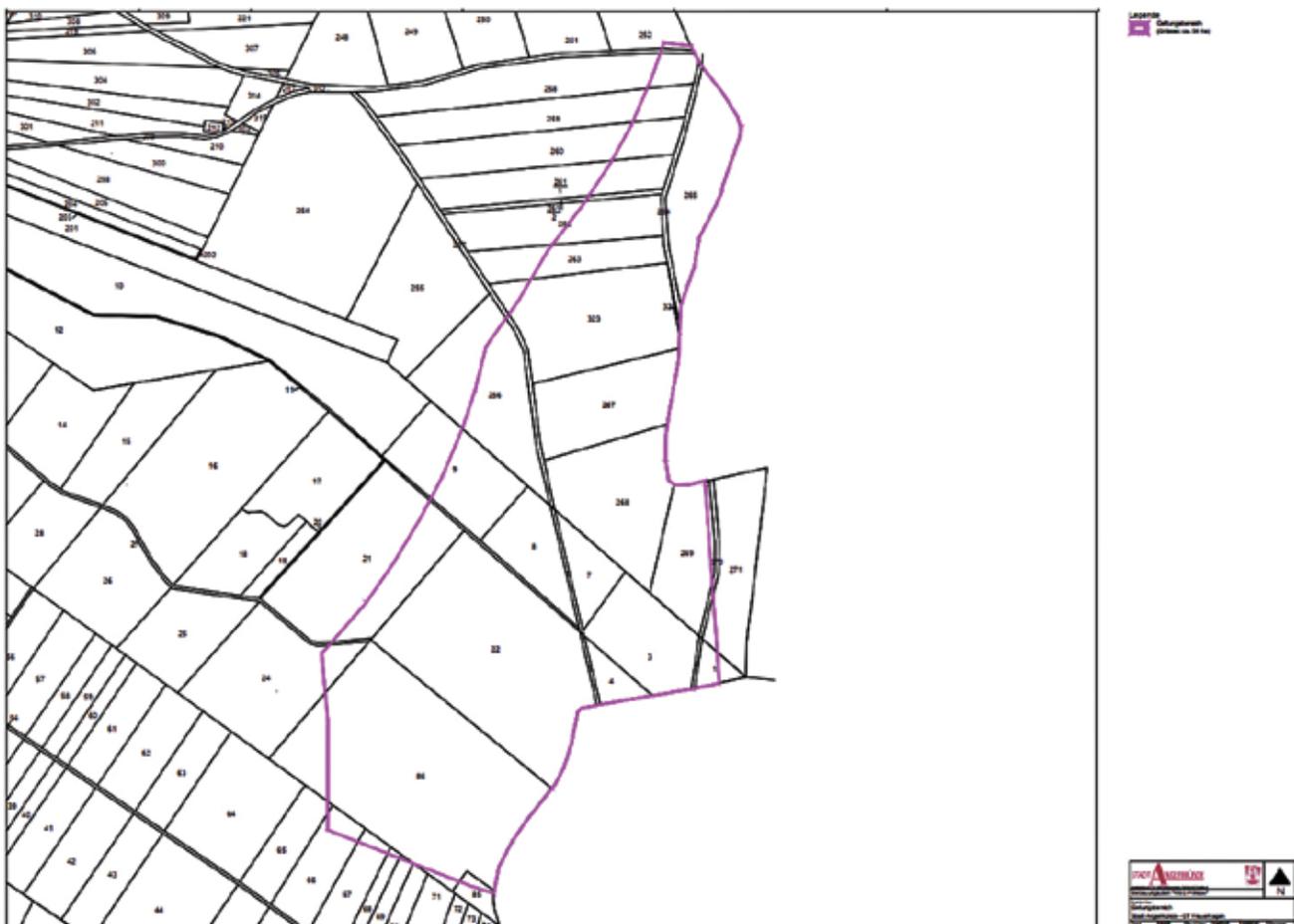
Geltungsbereich der Satzung

Abbildung 2: Geltungsbereich BPL „WEG Pinnow“ (Magenta)

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Angermünde über die Veränderungssperre des künftigen Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Pinnow“ (Beschluss Nr. BV – 099/2018 vom 10.10.2018) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer

Geltendmachung wird hingewiesen.

Angermünde, 11.10.2018

Bewer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Angermünde

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“.
Bekanntmachung der Anpassung / Änderung des Gemeindeübergreifenden
Flächennutzungsplanes Amt Angermünde-Land in den Bereichen
„Sonderbaufläche Wind – Gemeinde Frauenhagen“ und
„Sonderbaufläche Wind – Gemeinde Mürow“.**

**Bekanntmachung der Änderung / Anpassung Teil-Flächennutzungsplan
2. Änderung – Stadt Angermünde im Bereich Sonderbaufläche Wind (Pinnow-Kreisel).
Änderung / Anpassung der Teilflächennutzungspläne
„1. Änderung Teilbereich Windenergienutzung – Gemeinde Frauenhagen“,
„1. Änderung Teilbereich Windenergienutzung – Gemeinde Welsow“ und
„1. Änderung Teilbereich Windenergienutzung – Gemeinde Kerkow“.**

Auf der Sonderstadtvorordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 05.09.2018 wurde gemäß § 5 Abs. 2 b Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Weiterhin hat die Stadtvorordnetenversammlung die Änderung / Anpassung der Teilflächennutzungspläne „1. Änderung Teilbereich Windenergienutzung – Gemeinde Frauenhagen“, „1. Änderung Teilbereich Windenergienutzung – Gemeinde Welsow“, „1. Änderung Teilbereich Windenergienutzung – Gemeinde Kerkow“, Teil-Flächennutzungsplan 2. Änderung – Stadt Angermünde Bereich Sonderbaufläche Wind (Pinnow-Kreisel) und die Anpassung des Gemeindeübergreifenden Flächennutzungsplanes Amt Angermünde-Land in den Bereichen „Sonderbaufläche Wind – Gemeinde Frauenhagen“ und „Sonderbaufläche Wind – Gemeinde Mürow“ beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB werden diese Beschlüsse hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Angermünde möchte durch die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ sich die Planungshoheit sichern, falls der Regionalplan von 2016 unwirksam wird. Durch die Aufstellung und Ausarbeitung eines Teilflächennutzungsplanes behält die Stadt Angermünde die räumliche Planungshoheit und kann eigenständig bestimmen, an welchen Standorten sich Windenergieanlagen konzentrieren.

Mit dem Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ wird der Windenergie weiterhin genügend Raum gelassen. Planungsziel bleibt es, durch die Darstellung von Konzentrationszonen die Nutzung von Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet auszuschließen, um eine ausreichende Vorsorge vor Konflikten zwischen der Windenergienutzung und anderen Raumansprüchen zu leisten. Die Nutzung von Windenergieanlagen soll auf besonders geeignete Standorte begrenzt werden.

Dementsprechend müssen auch die bereits vorhandenen Planungen in Form von Sonderbauflächen für Windenergie angepasst bzw. geändert werden. Der Geltungsbereich schließt die gesamte Gemeinde Angermünde ein, bestehend aus den 23 Ortsteilen: Altkünkendorf, Biesenbrow, Bruchhagen, Bölkendorf, Crussow, Dobberzin, Frauenhagen, Gellmersdorf, Greiffen-

berg, Günterberg, Görlsdorf, Herzsprung, Kerkow, Mürow, Neukünkendorf, Schmargendorf, Schmiedeberg, Steinhöfel, Stolpe, Welsow, Wilmersdorf, Wolletz und Zuchenberg.



Abb. 1: Geltungsbereich Gesamte Gemeinde Angermünde, Quelle: Stadt Angermünde FB Planen & Bauen

Angermünde, den 10.10.2018
Bewer, Bürgermeister

– Amtliche Mitteilungen –

Planfeststellungsverfahren zur Sanierung des linksseitigen Deiches der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße (Deich-km 0,000 bis 2,044)

in Schwedt/Oder sowie in Angermünde in den Gemarkungen Schwedt und Gellmersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 18.10.2018

Für das o.a. Vorhaben wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt, Referat W21 (Vorhabensträger) vom Landesamt für Umwelt, Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1), Referat W11 – Obere Wasserbehörde (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz sowie den §§ 89 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) durchgeführt.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG und der Stellungnahmen der Behörden wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

- Der Erörterungstermin beginnt am **21.11.2018** um **11.00 Uhr**.

Ort: Ratssaal der Stadt Angermünde
Markt 24
16278 Angermünde

Soweit die Erörterung nicht am 21.11.2018 abgeschlossen werden kann, wird am Ende des Verhandlungstages ein Folgetermin bekanntgegeben.

- Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch

eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landesamtes für Umwelt, Referat W11 zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobenen Einwendungen vom Verfahren ausgeschlossen sind.

- Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31.07.2009, zuletzt geändert 18.07.2017
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009, zuletzt geändert 08.05.2018
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003, zuletzt geändert 18.07.2017
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010, zuletzt geändert 08.09.2017

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde bietet zum **01.08.2019** engagierten und kommunikativen Menschen eine dreijährige **Berufsausbildung** als

Verwaltungsfachangestellter (m/w/d).

Für die Dauer der Ausbildung wird eine Ausbildungsvergütung nach dem TVAöD gezahlt.

Ausbildung

- 3 Jahre im dualen System
- theoretische Ausbildung am OSZ I Barnim und von der Brandenburgischen Kommunalakademie
- Praxis in den verschiedenen Ämtern der Stadt Angermünde

Voraussetzungen

- Mindestens Abschluss der 10. Klasse (Fachoberschulreife)
- Gutes Allgemeinwissen
- Interesse am Umgang mit Rechtsvorschriften
- Teamfähigkeit, Selbstständigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- EDV-Kenntnisse (Erfahrung im Umgang mit Word, Excel, PowerPoint)

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopie des letzten aktuellen Zeugnisses und, bei unter 18-Jährigen, eine Bescheinigung der ärztlichen Eignungsuntersuchung) senden Sie bitte bis spätestens

28.11.2018 an:

Stadt Angermünde
Personal/Gehalt | Markt 24 | 16278 Angermünde
oder per Mail an: bewerbungen@angermuende.de
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Weitere Informationen zur Ausbildung finden Sie auf der Website azubi.angermuende.de.

Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Bewerber/innen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches IX bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Wenn Sie eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de

– Amtliche Mitteilungen –

Ausschreibung Grundstück – Kerkower Straße, Flur 1, Flurstück 309/7. Gemarkung Dobberzin

Die Stadt Angermünde schreibt im Bieterverfahren folgendes Grundstück in der Gemarkung Dobberzin aus.

- Lage: Kerkower Straße
Flur 1, Flurstück 309/7, Gemarkung Dobberzin
- Beschaffenheit: Das Grundstück ist unbebaut und hat eine Größe von 3696 m². Das Grundstück hat an der Grenze zur Kerkower Straße eine Breite von ca. 20,50 m. Die Grundstücksbreite verringert sich auf ca. 19 m bei einer Grundstückstiefe von ca. 40 m. Das Grundstück ist erschlossen. In der Kerkower Straße liegen Trinkwasser, Elektroenergie und Telefon an. Die Schmutzwasserbeseitigung muss individuell auf dem Grundstück entsprechend der gültigen Satzung vom Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) erfolgen. Ein Teil des Grundstücks liegt im Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Dieser Teil kann mit einem Wohnhaus bebaut werden, wobei sich die Bebauung in die Umgebungsbebauung gemäß § 34 BauGB einfügen muss. Das Wohnhaus hat die Flucht der Kerkower Straße 7 – 10a aufzunehmen. Der hintere Teil des Grundstücks ist dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Zu beachten ist, dass das Grundstück im vorderen Bereich zur Kerkower Straße unter deren Höhenniveau liegt. Es muss beachtet werden, dass kein Niederschlagswasser vom Grundstück auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Straße abgeleitet wird. (§ 52 Nachbarschaftsrechtsgesetz Brandenburg) Die Kerkower Straße hat keine Regenentwässerungsleitung. Das Grundstück wird verkauft wie es steht und liegt.
- Besonderheiten: Im hinteren Teil des Grundstücks ist eine Teilfläche von ca. 1250 m² landwirtschaftlich verpachtet. Der Käufer übernimmt den Pachtvertrag, der mit einer Frist von 6 Monaten jährlich zum 30.09. gekündigt werden kann.

- Angebotsabgabe: Es kann
a) **ein Kaufpreisangebot**
und / oder
b) **ein Angebotspreis zur Erbpacht**
abgegeben werden.

Der Angebotspreis entspricht einem Kaufpreisangebot zur Übernahme des Grundstückes in Erbpacht für 99 Jahre.

Der Erbpachtzins beträgt 4 % jährlich vom Angebotspreis und wird an eine fortlaufende dreijährige Anpassungsklausel nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland gebunden.

Den Vorrang erhält das höchste Gebot aus den Angeboten zum Kaufpreis und zum Angebotspreis.

Mindestgebot: 21.400 €

Zusätzlich zum Kaufpreis fällt ein Beitrag für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbeleuchtung) in Höhe von 95,63 €, sämtliche Vertragsnebenkosten (Notarkosten, Grundbuchkosten etc.), sowie bei den Medienträgern sämtliche Kosten und Gebühren für die Erschließung und den Anschluss an die jeweiligen Medien an. Die Vergabe wird an eine Bauverpflichtung innerhalb von 2 Jahren gebunden.

Schriftliche Angebote werden bis zum **16.11.2018** in einem mit „Angebot-Grundstück Dobberzin 1“ gekennzeichneten und verschlossenen Briefumschlag erbeten an

Stadt Angermünde
Liegenschaften
Markt 24
16278 Angermünde

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Herr Sewekow unter Tel. 03331/260035.

– Amtliche Mitteilungen –



– Amtliche Mitteilungen –

**Ausschreibung Grundstück – Dobberziner Dorfstraße, Flur 1,
Teilfläche aus dem Flurstück 355, Gemarkung Dobberzin**

Die Stadt Angermünde schreibt im Bieterverfahren folgendes Grundstück in der Gemarkung Dobberzin aus.

Lage: Dobberziner Dorfstraße
Flur 1, Teilfläche aus dem Flurstück 355, Gemarkung Dobberzin

Beschaffenheit: Das Grundstück ist unbebaut und hat eine Größe von ca. 3240 m². Dazu ist noch eine Vermessung erforderlich. Das Grundstück ist erschlossen. In der Dobberziner Dorfstraße liegen Trinkwasser und Telefon an. Nach Auskunft vom Zweckverband Ostuckerländische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) wird auch die Abwasserentsorgung über die Dobberziner Dorfstraße erfolgen. Dazu muss noch eine Abwasserleitung verlegt werden, wofür der Käufer einen Erschließungsbeitrag zu zahlen hat. Die Versorgung mit Elektroenergie wird nach Auskunft der Städtischen Werke Angermünde ebenfalls über die Dobberziner Dorfstraße realisiert. Im hinteren Bereich des Grundstücks, nahe des Grundstücks Dobberziner Dorfstraße 72, verlaufen eine Trinkwasserleitung und eine Stromleitung. Sie dienen der Erschließung des Grundstücks, Dobberziner Dorfstraße 72. Der Käufer wird verpflichtet hierfür entsprechende Dienstbarkeiten zu bewilligen. Es muss beachtet werden, dass kein Niederschlagswasser vom Grundstück auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Straße abgeleitet wird. (§ 52 Nachbarschaftsrechtsgesetz Brandenburg)
Die Dobberziner Dorfstraße hat keine Regenentwässerungsleitung.
Das Grundstück wird verkauft wie es steht und liegt.

Angebotsabgabe: Es kann
a) **ein Kaufpreisangebot**

und / oder
b) **ein Angebotspreis zur Erbpacht**

abgegeben werden.

Der Angebotspreis entspricht einem Kaufpreisangebot zur Übernahme des Grundstückes in Erbpacht für 99 Jahre.

Der Erbpachtzins beträgt 4 % jährlich vom Angebotspreis und wird an eine fortlaufende dreijährige Anpassungsklausel nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland gebunden.

Den Vorrang erhält das höchste Gebot aus den Angeboten zum Kaufpreis und zum Angebotspreis.

Mindestgebot: 32.600 €

Zusätzlich zum Kaufpreis fallen Vermessungskosten in Höhe von ca. 1.700 €, sämtliche Vertragsnebenkosten (Notarkosten, Grundbuchkosten etc.), sowie bei den Medienträgern sämtliche Kosten und Gebühren für die Erschließung und den Anschluss an die jeweiligen Medien an.

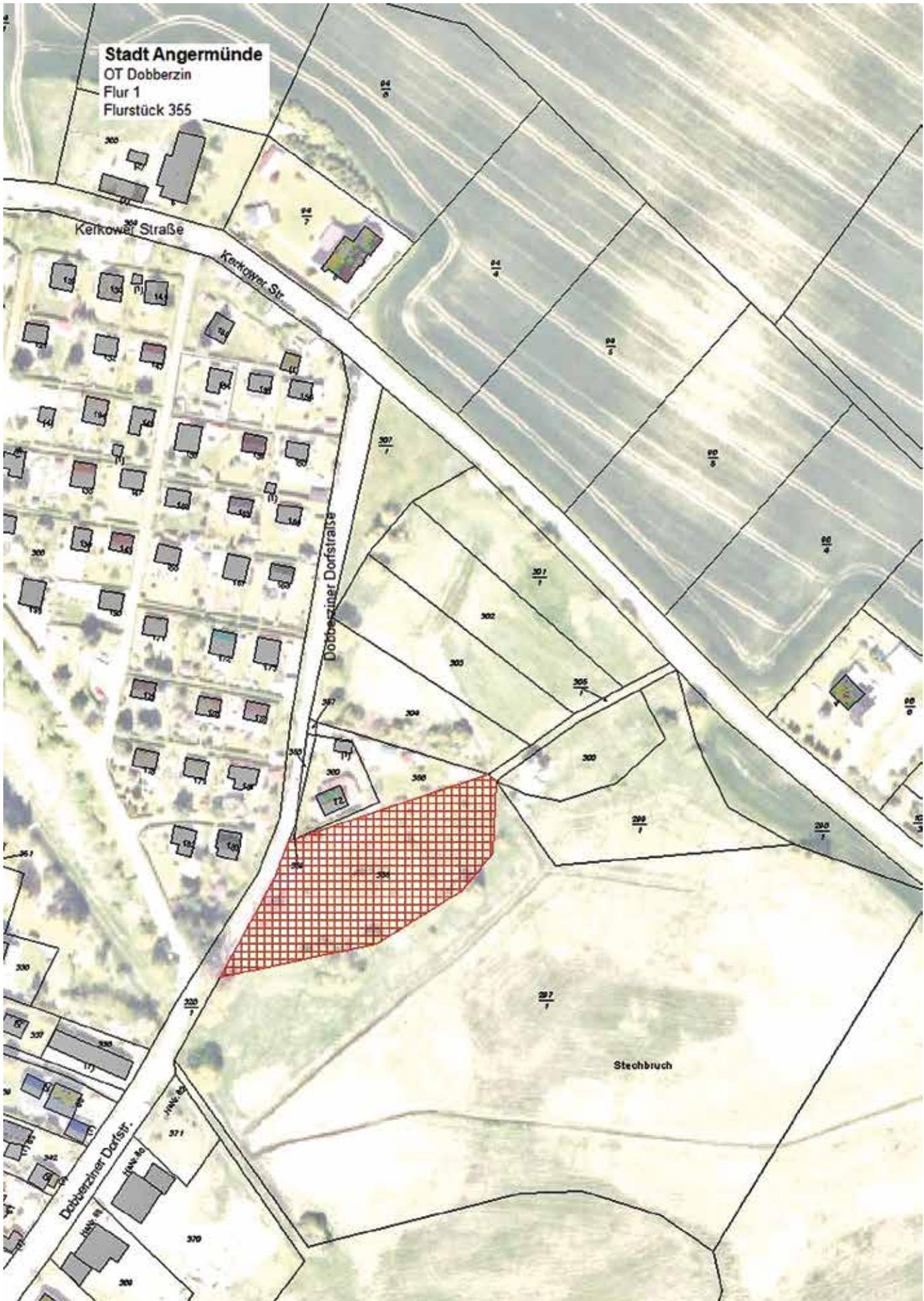
Die Vergabe wird an eine Bauverpflichtung innerhalb von 2 Jahren gebunden.

Schriftliche Angebote werden bis zum **16.11.2018** in einem mit „Angebot-Grundstück Dobberzin 2“ gekennzeichneten und verschlossenen Briefumschlag erbeten an

Stadt Angermünde
Liegenschaften
Markt 24
16278 Angermünde

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Herr Sewekow unter Tel. 03331/260035.

– Amtliche Mitteilungen –



– Amtliche Mitteilungen –

„Angermünder Elle 2018“ Auslobung des Preises für besondere Beiträge zur Entwicklung einer gewaltfreien, toleranten und weltoffenen Stadt Angermünde

Das Angermünder Bürgerbündnis für eine gewaltfreie, tolerante und weltoffene Stadt will Einzelpersonen und Gruppen würdigen und vorstellen, die in besonderer Weise dazu beigetragen haben, eine gewaltfreie, tolerante und weltoffene Stadt zu entwickeln.

Das Bürgerbündnis will Menschen ehren, unabhängig von weltanschaulichen, ideologischen, religiösen oder parteipolitischen Kriterien und unabhängig von ihrer sozialen und nationalen Zugehörigkeit.

Die „Angermünder Elle“ symbolisiert Gerechtigkeit und Gleichheit. Sie setzt das Maß für Bürgersinn und Engagement, für Werte wie Gewaltfreiheit, Toleranz und Weltoffenheit. Die Schirmherrschaft über die „Angermünder Elle“ haben der Präsident des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg, Herr Jes Möller, und der Bürgermeister von Angermünde, Herr Frederik Bewer, übernommen.

Verleihung

Die „Angermünder Elle“ wird jährlich vergeben. Dem (oder den) Preisträger(n) wird die symbolisierte „Angermünder Elle“ und eine Ehrenurkunde verliehen.

Der Preis wird in feierlicher Form durch den Präsidenten des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg und durch den Bürgermeister der Stadt Angermünde und das Bürgerbündnis überreicht. Die Preisvergabe erfolgt **am 16.11.2018, dem Internationalen Tag der Toleranz.**

Die jeweils amtierende Jury des Bürgerbündnisses entscheidet verbindlich über die Preisverleihung. Berücksichtigt werden Beiträge und Bewerbungen von Einzelpersonen und von Projekten, Initiativen, Gruppen und Vereinen, die in Angermünde und den dazugehörigen 23 Ortsteilen tätig sind. **Eigenbewerbungen sind ebenso möglich wie Vorschläge durch andere.** Die Jury wählt aus den Beiträgen und Bewerbungen **einen oder mehrere Preisträger.**

Inhalt und Charakter der Bewerbungen und Vorschläge

- Tätigkeiten und Handlungen, die ein besonderes Beispiel von Zivilcourage, Solidarität und Bürgersinn im alltäglichen Zusammenleben in der Stadt Angermünde und den Ortsteilen darstellen;
- Tätigkeiten und Aktionen von Einzelpersonen, Projekten, Initiativen, Gruppen und Vereinen, die im Sinne der „Angermünder Elle“ wirksam sind;
- journalistische, publizistische, dokumentarische Arbeiten von Einzelpersonen, Projekten, Initiativen, Vereinen und Gruppen, deren Inhalte zur Entwicklung eines gewaltfreien, toleranten und weltoffenen Zusammenlebens beitragen;
- beispielhafte Tätigkeiten und Aktionen, die das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Nationalitäten befördern; Tätigkeiten und Aktionen, die zur Integration beitragen.

Abgabetermin der Bewerbungen und Vorschläge: bis Donnerstag, 01.11.2018.

Das Einsenden von Bewerbungen und Vorschlägen setzt das Einverständnis voraus, dass über die Inhalte öffentlich berichtet werden darf.

Bewerbungen und Vorschläge sind zu richten an:

Angermünder Bürgerbündnis, c/o Stadt Angermünde, z. H. Herrn Radloff, Markt 24, 16278 Angermünde
E-Mail-Adresse: ch.radloff@angermuende.de

*Jes Möller, Präsident des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg
Frederik Bewer, Bürgermeister der Stadt Angermünde
Angermünder Bürgerbündnis für eine gewaltfreie, tolerante und weltoffene Stadt*

Aufruf: Ehrenamt Puschkinschule Angermünde

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, ehrenamtliches Engagement an Schulen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Im Rahmen bestehender Vereinbarungen haben Schulen die Möglichkeit, engagierten und interessierten Bürgern eine vergütete Ehrenamtstätigkeit anzubieten.

Ihr Einsatz ist zur Unterstützung der Lehrkräfte und Erzieher besonders bei der Betreuung zusätzlicher, den Unterricht ergänzender Angebote denkbar.

Bei Interesse können Sie sich gerne an die Schulleitung der Puschkinschule wenden.

Ansprechpartner: Frau Romy Suckow (komm. Schulleiterin)
Telefon: 03331/ 32649
E-Mail: puschkings@angermuende.de

Ehrenamtlicher Integrationsbeauftragter der Stadt Angermünde

Seit dem 01.06.2018 ist Herr Elamir Aziz als ehrenamtlicher Integrationsbeauftragter in der Stadt Angermünde tätig.

Herr Aziz bietet ab Oktober 2018 Sprechzeiten an und steht bei Fragen rund um die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund hilfreich zur Verfügung:

Wann: Jeweils am 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr
Wo: Beratungsraum des Bürgermeisters im Rathaus, Markt 24 (Raum 2.18 im OG)

Außerhalb der Sprechzeiten ist Herr Aziz über nachfolgend genannte Kontaktdaten zu erreichen:

Tel.: 0175 7639410
E-Mail: integration@angermuende.de

– Amtliche Mitteilungen –

Bekanntmachung

Die Stadt Angermünde gibt bekannt, dass bei **vorzeitiger Ablösung des Ausgleichsbetrags** für Grundstücke im Sanierungsbereich der Altstadt gemäß §§ 154, 155 Baugesetzbuch (BauGB) bis zum 31.12.2018 ein Abschlag von 5% gewährt wird.

Dazu ist ein formloser Antrag bis zum 31.10.2018 an den Fachbereich Planen & Bauen, Hochbau/Sanierung in der Heinrichstraße 12, einzureichen.

1. Änderung zur Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser innerhalb eines gekennzeichneten Gebietes der Stadt Angermünde zwischen der Klosterstraße und der B2 vom 13.03.2017

Die Allgemeinverfügung vom 13.03.2017 wird auf folgende Grundstücke (siehe Karte im Anhang) **ausgeweitet:**

Gemarkung Angermünde

Flur 7

Flurstücke 153/1, 153/2, 153/4, 153/5, 155/2, 155/4, 155/5, 156/2, 157/2, 159/5, 170/2

Das Flurstück 570 der Flur 7 in der Gemarkung Angermünde ist teilweise betroffen.

Die Tenorierungen Nr. 1 bis 4 der Allgemeinverfügung vom 13.03.2017 bleiben uneingeschränkt bestehen.

II. Hinweise

Entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung mit Begründung und die dazugehörige Karte kann an folgenden Orten eingesehen werden:

- a) beim Landkreis Uckermark, Untere Wasserbehörde, 17291 Prenzlau, Karl Marx-Str. 1, Haus I, Zimmer 316, Mo. und Do. in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, Di. von 8.00- 12.00, 13.00- 17:00 Uhr und Fr. von 8:00-11:30 Uhr und nach Vereinbarung (03984/703968, Frau Senechal)
- b) bei der Stadt Angermünde, Stadtbauamt, 16278 Angermünde, Heinrichstr. 12; in der Zeit von Mo., Mi. und Do. von 9.00- 16.00 Uhr, Di. von 9.00- 18.00 und Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
- c) oder im Internet unter der Adresse:
www.uckermark.de/AmtlicheBekanntmachung

III. Begründung

1. Sachverhalt

Im Rahmen weiterer Untersuchungen zur Gefahrenermittlung am Standort der ehemaligen chemischen Reinigung in der Klosterstraße in Angermünde wurde festgestellt, dass die Grundwasserbelastung durch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) eine noch größere Ausdehnung hat, als bisher angenommen.

Die Schadstoffbelastung reicht weiter südöstlich über die B2 hinaus.

Des Weiteren wurde für die Schadstoffausbreitung an der B2 eine südliche und auch nördliche Ausdehnung ermittelt.

Der LAWA-Geringfügigkeitsschwellenwert i. H. v. 20 µg/l wurde bei mehreren Probenahmen um ein Vielfaches überschritten.

Auch im Oberflächenwasser des Grabens Ang/37 wurden hohe Werte für LHKW ermittelt. Es findet in Fließrichtung des Grabens ein Verdünnungs-

effekt statt, jedoch fällt dieser gegenüber einer typischen Verdünnung geringer aus.

2. Entscheidungsgründe

Die Allgemeinverfügung betrifft wasserwirtschaftliche Belange im Landkreis Uckermark, so dass nach § 124 Abs. 2 BbgWG der Landkreis als untere Wasserbehörde für die getroffenen Anordnungen zuständig ist. Laut § 103 Abs. 2 ist die untere Wasserbehörde auch Ordnungsbehörde und hat somit Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz.

Gemäß § 13 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Schutzgut für die öffentliche Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die durch die Verwendung von kontaminiertem Grundwasser als Wasser für die Gartenbewässerung, insbesondere für Bewässerung von dem zum menschlichen Verzehr dienenden Obst und Gemüse, geschädigt werden kann. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass Anwohner in dem bezeichneten Gebiet Grundwasser aus Gartenbrunnen zur Trinkwasserversorgung nutzen, obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem besteht.

Somit ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben – ein Einschreiten ist geboten.

Dadurch, dass das Grundwasser im betreffenden Bereich durch Schadstoffeinträge belastet ist und die Gefahr einer Schädigung der menschlichen Gesundheit besteht, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten mit diesem Grundwasser in Form dieser Allgemeinverfügung erforderlich.

Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung (Untersagung der Grundwassernutzung) steht zum erstrebten Zweck (Schutz der Gesundheit der Menschen) in einem angemessenen Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch die Untersagung der Grundwassernutzung entsteht, zumal alle betroffenen Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind und die Möglichkeit der Installation von Gartenzählern besteht.

Durch die Aussicht der späteren Nutzungszulassung nach Abnahme der Schadstoffbelastung wird die Beeinträchtigung auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Pranzlau einzulegen.

– Amtliche Mitteilungen –

Hinweis

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

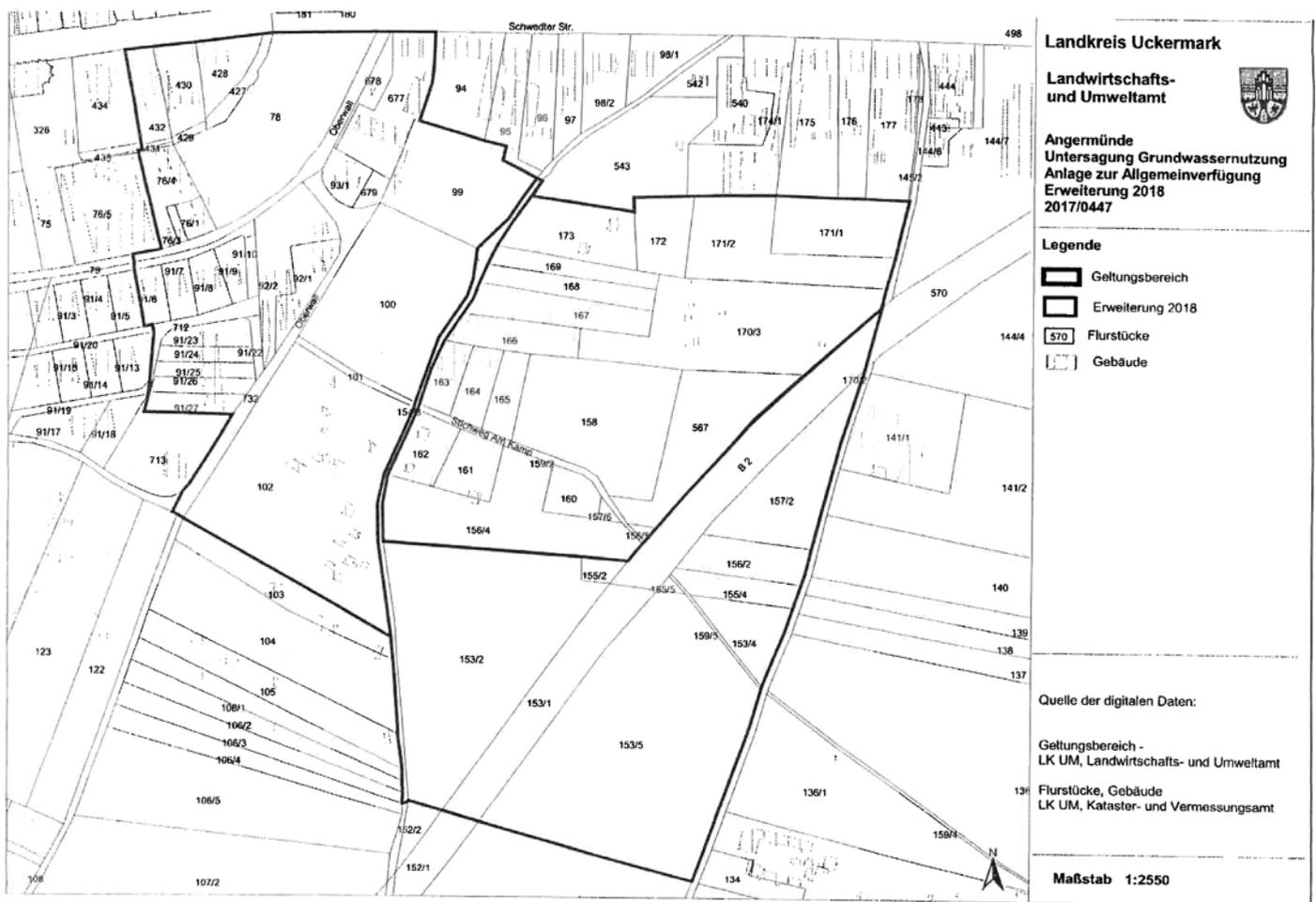
Karina Dörk

Anlage:

Karte des Geltungsbereichs der Untersagung der Grundwassernutzung

Rechtsgrundlagen

- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)
- OBG Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])
- BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)



– Ende der amtlichen Mitteilungen –

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde:
Der Bürgermeister**

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister
Verantwortlich: FBL Innere Verwaltung, Herr Michael Martin

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 26 00-0